1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Lü 140

Lü 140
Änd. Nr. 2

Änderung Nr. 2

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.

Lü 140
Änd. Nr. 2

Verbandsgrünfläche Nr. 25

Bezirksfriedhof Lütgendortmund

Belegungsgrenze

Haupteingang

Nebeneingang

Westermannstraße

Kepler Straße

Marliener Straße

In der Waterfuhr

Vor dem Hasenberg

Auf dem Foren

Lutgendortmunder Straße

WA II 0.4 0.8

WA IV 0.4 1.1

GE I 0.4 0.4

WR II 0.4 0.8

WR II 0.4 0.8

WR 0.4 1,2

WR 0.4 1,2

III IV VI IV

III V VI IV III

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2–11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 Nr. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- (2.5) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- (3.0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhöfen
- A Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung
- Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Fernheizwerk
- Elektrizitätswerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen privat
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Kleingärten
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GST Gem. Stellplätze
- GGa Gem. Garagen
- GHü Gem. Hüllbehälter
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsnahen für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitsnahen für GGa u. GHü

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- erhaltenswerter Baum
- vorgesehener Baum
- (2) gepl. Begrenzungslinien
- (1) Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit naturschutzrechtlicher Festsetzungen
- Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist
- Zu erhaltendes Baudenkmal
- sonstige Planungen

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet.

Vor Planungsbeginn sind die zuständigen Bergwerksgesellschaften wegen evtl. notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen zu hören.

(B) In dem gekennzeichneten Gebiet sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden erforderlich, die vor Baubeginn mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abgestimmt werden müssen.

Textliche Festsetzung

In der mit dem Zeichen (1) versehenen Fläche sind folgende friedhofsbezogenen Gewerbebetriebe zulässig: § 1 (4) Bau NVO

1. Ausstellung und Verkauf von Grabsalen
2. Ausstellung und Verkauf von Blumen und Pflanzen.

Wohnungen gem. § 8 (3) Nr. 1 Bau NVO werden nicht zugelassen.

Der Rat der Stadt hat am 20.3.1980 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 140 Änderung Nr. 2 zu ändern.

Dortmund, 26.3.1980

i.V. Oberstadtdirektor

Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 12.10.79 überein. Die Festlegung der städtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 08.04.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 29.5.1980 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, der Änderung(en) Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 140 die Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Dortmund, 26.3.1980

i.V. Oberstadtdirektor

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 11.7.1980 nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats, das ist vom 11.8.1980 bis einschließlich 11.9.1980 jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Dortmund, 15.9.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Die Stadtvertretung hat die Änderung(en) Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 140 nach § 10 BBauG in den Dortmunder Bekanntmachungen / Amtliches Organ der Stadt - Nr. 28 vom 17.7.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden am 17.7.1981. Diese Änderung(en) ist/sind am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 22.7.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Die Änderung(en) Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 140 ist mit Verfügung vom 26.6.1981 Az: 35.2.1-2.4/81 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Regierungspräsident Arnsberg

Die Durchführung des Bebauungsplanes ist gesichert.

Dortmund, den 6.4.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 23.1.1981 nach § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes Lü 140 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 2.2.1981

i.V. Oberstadtdirektor

Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Lü 140

Änderung Nr. 2

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 5.2.1980

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab : 1 : 1000

Lü 140
Änd. Nr. 2